

ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

GroupWise 18.3

GroupWise Mobility Service 18.3

GroupWise Messenger 18.3

Enterprise Messaging Suite

WICHTIG: DER LIZENZGEBER STELLT DEM LIZENZNEHMER (DEM ERSTKÄUFER ENTWEDER ALS NATÜRLICHE PERSON ODER ALS ARBEITNEHMER ODER BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER EINER JURISTISCHEN PERSON) DIESE LIZENZIERTE SOFTWARE ZUR NUTZUNG GEMÄSS DER LIZENZVEREINBARUNG NACH DEN NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN BEREIT. **DIESE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN WEICHEN GGF. VON DER/DEN ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG(EN) FRÜHERER VERSIONEN DER LIZENZIERTEN SOFTWARE AB. LESEN SIE DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, DA HIER GGF. EINSCHRÄNKUNGEN DER NUTZUNG DER SOFTWARE FÜR SIE FESTGELEGT WERDEN. BEI FRAGEN SENDEN SIE BITTE EINE E-MAIL AN LEGALDEPT@MICROFOCUS.COM.** WENN SIE MIT DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESER LIZENZVEREINBARUNG NICHT EINVERSTANDEN SIND, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, DIE LIZENZIERTE SOFTWARE ZU NUTZEN. MIT DER SCHALTFLÄCHE „AKZEPTIEREN“ ODER EINER ÄHNLICHEN FUNKTION BEI DER INSTALLATION SOWIE DURCH KOPIEREN ODER NUTZEN DER LIZENZIERTEN SOFTWARE BESTÄTIGT DER LIZENZNEHMER, DIESE LIZENZVEREINBARUNG GELESEN ZU HABEN UND IHRE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN ZU AKZEPTIEREN. DIE LIZENZIERTE SOFTWARE WIRD LIZENZIERT, NICHT VERKAUFT.

In dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („Lizenzvereinbarung“) gelten die nachfolgenden Begriffe:

„Dokumentation“ bezeichnet die Benutzerdokumentation des Lizenzgebers, die der lizenzierten Software beigelegt ist.

„Lizenznehmer“ oder „Sie“ bezeichnet die juristische oder natürliche Person, die die lizenzierte Software rechtmäßig bei einem Distributor oder Wiederverkäufer des Lizenzgebers erworben hat.

„Lizenzoptionen“ bezeichnet die Lizenzoptionen gemäß Anhang 1 dieser Lizenzvereinbarung.

„Lizenzgeber“ bedeutet Micro Focus Software, Inc.

„Lizenzierte Software“ bezeichnet die Objektcodeversion des/der oben genannten Computerprogramms/-programme des Lizenzgebers, die zugehörige Dokumentation und sonstiges Begleitmaterial, das der Lizenzgeber für den Lizenznehmer bereitstellt (z. B. jegliche Software-Sicherheitsschlüssel). Die Dokumentation wird ggf. auf elektronische Weise und ggf. nur in englischer Sprache bereitgestellt. Der lizenzierten Software ist ein Lizenzschlüssel beigelegt, mit dem die lizenzierte Software aktiviert und genutzt wird (soweit erforderlich). Die lizenzierte Software sowie diese Lizenzvereinbarung erstrecken sich außerdem auf jegliche Aktualisierungen der lizenzierten Software, die der Lizenznehmer gemäß einer separaten Support- und/oder Wartungsvereinbarung gemäß Abschnitt 6 erhält, soweit diesen Aktualisierungen keine andere Endbenutzer-Lizenzvereinbarung beigelegt ist. Ist einer Aktualisierung eine andere Endbenutzer-Lizenzvereinbarung beigelegt, hat diese Vorrang vor dieser Lizenzvereinbarung und regelt die Nutzung der zugehörigen Software-Lizenz auch ohne vorherige gemeinsam unterzeichnete Ergänzung der Lizenzvereinbarung gemäß Abschnitt 17 dieser Lizenzvereinbarung. Mit dieser Lizenzvereinbarung wird dem Lizenznehmer kein Recht auf Aktualisierungen der lizenzierten Software erteilt, soweit diese nicht durch den Lizenzgeber gemäß Abschnitt 6 und/oder Abschnitt 7 bereitgestellt werden.

„Produktbestellung“ bezeichnet ein Dokument, das (i) vom Lizenznehmer unterzeichnet wurde und in dem die zu erwerbenden Lizenzen für die lizenzierte Software aufgeführt sind und das (ii) durch den Lizenzgeber akzeptiert wurde. Der Lizenzgeber akzeptiert die Produktbestellung entweder durch schriftliche Bestätigung gegenüber dem Lizenznehmer oder durch Lieferung der lizenzierten Software an den

Lizenznehmer (früheres Ereignis maßgeblich). Eine Produktbestellung (bzw. eine sogenannte Lösungsbestellung) kann auch ein schriftliches Angebot des Lizenzgebers bezeichnen, in dem/der die einzelnen zu erwerbenden Lizenzen für die lizenzierte Software beschrieben werden und das/die durch den Lizenznehmer innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Angebots entweder durch Unterzeichnen und Rücksenden des Angebots oder der Lösungsbestellung an den Lizenzgeber, durch Aufgeben einer Bestellung oder durch andere schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem Lizenzgeber gemäß dem Angebot und/oder durch die Zahlung aller im Angebot genannten Beträge an den Lizenzgeber akzeptiert wird. Jede Produktbestellung bildet einen separaten Vertrag und umfasst jeweils diese Lizenzvereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen und Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung und den Bestimmungen und Bedingungen einer Produktbestellung haben die entsprechenden Bestimmungen und Bedingungen der Produktbestellung Vorrang. Unter keinen Umständen gelten Bestimmungen und Bedingungen aus einer Bestellung oder einem vergleichbaren Dokument, das der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dieser Lizenzvereinbarung oder mit einer Produktbestellung ausstellt. Ein solches ausgestelltes Dokument dient ausschließlich zur verwaltungstechnischen Identifizierung der bestellten lizenzierten Software, der Anzahl der Lizenzen und der zu zahlenden Beträge und hat keine anderweitige Rechtswirkung. „Lizenzgeber“ im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet den Lizenzgeber selbst oder (soweit vorhanden) einen autorisierten Wiederverkäufer des Lizenzgebers, bei dem der Lizenznehmer die lizenzierte Software erwirbt, jedoch unter der Maßgabe, dass widersprüchliche oder zusätzliche Bestimmungen in einer durch einen autorisierten Wiederverkäufer des Lizenzgebers akzeptierten Produktbestellung nur dann in Kraft treten, wenn der Lizenzgeber die fraglichen Bestimmungen schriftlich anerkennt.

„**Garanzzeitraum**“ bezeichnet einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der Lieferung der lizenzierten Software an den Lizenznehmer.

1 **LIZENZGEWÄHRUNG; LIZENZBESTIMMUNGEN.** Gegen Zahlung der jeweils geltenden in der Produktbestellung aufgeführten nicht erstattungsfähigen Lizenzgebühren sowie vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen in dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer als Endbenutzer eine persönliche, unbefristete (sofern der Lizenznehmer kein Abonnement bzw. keine zeitlich befristete Lizenz erworben hat), nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Software **ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und Nutzen**. Für die Nutzung der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer und für die Lizenzgewährung für die lizenzierte Software ist unter Umständen ein gültiger Lizenzschlüssel erforderlich. Der Lizenznehmer erklärt, dass der Lizenzgeber nur dann für verlorene oder beschädigte Lizenzschlüssel oder Medien oder für die Bereitstellung von Ersatzlizenzschlüsseln/Ersatzmedien und/oder neuer Lizenzschlüssel/Medien haftbar oder verantwortlich ist, wenn derzeit Support- und Wartungsleistungen für die entsprechende Lizenz gelten, dann jedoch nur insoweit, als dies in der entsprechenden jährlichen Support- und/oder Wartungsvereinbarung festgelegt ist, und nur insoweit, als dass der Lizenzgeber entsprechende Rechte gegenüber den jeweiligen Drittanbietern zur Bereitstellung eines solchen Ersatzes besitzt, soweit erforderlich. Falls derzeit keine Support- und Wartungsleistungen für die entsprechende Lizenz gelten, können neue Lizenzschlüssel/Medien gegen Zahlung des jeweils aktuellen Listenpreises des Lizenzgebers für neue Lizenzen erworben werden.

Der Lizenzgeber bietet verschiedene Lizenzoptionen an, die in Anhang 1 aufgeführt sind oder auf die in Anhang 1 hingewiesen wird. Die durch den Lizenznehmer für die lizenzierte Software zu erwerbende Lizenzoption sowie die entsprechende Lizenzanzahl werden in der Produktbestellung oder auf andere Weise schriftlich durch den Lizenzgeber angegeben. Die lizenzierte Software unterliegt außerdem den zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen unter den „Besonderen Software-Bestimmungen“ gemäß Anhang 2. Bei der Behebung widersprüchlicher Bestimmungen und Bedingungen gilt die folgende Reihenfolge: Anhang 2, Anhang 1, Hauptteil der Lizenzvereinbarung.

2 **NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.** Soweit nicht anderweitig in Anhang 1 oder Anhang 2 dieser Lizenzvereinbarung ausdrücklich gestattet, erklärt der Lizenznehmer Folgendes:

- 2.1 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht ganz oder teilweise zu internen Zwecken kopieren und/oder vertreiben, ohne dem Lizenzgeber die entsprechenden vom Lizenzgeber verlangten zusätzlichen Gebühren zu zahlen, ausgenommen (i) zur Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien zu Archivierungszwecken oder (ii) soweit durch den Lizenzgeber ausdrücklich schriftlich genehmigt oder (iii) zur Erstellung einer angemessenen Anzahl von Kopien der durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer in elektronischer Form übermittelten Dokumentation. Der Lizenznehmer wird alle Hinweise zum Urheberrecht und zu sonstigem geistigem Eigentum, die in oder auf der lizenzierten Software aufgeführt sind (auch alle Hinweise von Drittanbietern), wiedergeben und anbringen.
 - 2.2 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht zu Timesharing-, Gebäudemanagement-, Outsourcing-, Hosting- oder Dienstleistungszwecken oder zur Erbringung anderer Anwendungsdienste (ASP) oder Datenverarbeitungsdienste für Dritte oder zu ähnlichen Zwecken einsetzen.
 - 2.3 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht bearbeiten oder einem Dritten die Möglichkeit zur Bearbeitung der lizenzierten Software geben.
 - 2.4 Der Lizenznehmer wird keine von der lizenzierten Software abgeleiteten Werke erstellen, die lizenzierte Software nicht übersetzen, disassemblieren, rekompilieren oder rückentwickeln und wird dies nicht versuchen (sofern eine solche Vorgehensweise nach geltendem Recht nicht ausdrücklich zugelassen ist).
 - 2.5 Der Lizenznehmer wird die Urheberrechtshinweise oder Beschriftungen auf oder in der lizenzierten Software oder Dokumentation nicht verändern, vernichten oder anderweitig entfernen.
 - 2.6 Der Lizenznehmer wird die lizenzierte Software nicht auf eine Weise nutzen, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenzvereinbarung zugelassen wird.
- 3 **AUDITS.** Der Lizenzgeber oder ein Revisor (nachfolgend definiert) ist berechtigt, die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer zu überprüfen (bitte die Lizenzvereinbarungssatzung von Micro Focus unter <http://supportline.microfocus.com/licensing/licVerification.aspx> beachten). Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu Folgendem:
- A. Der Lizenznehmer wird interne Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Kopieren, Verteilen, Installieren oder Nutzen der lizenzierten Software und der zugehörigen Support- und Wartungsleistungen oder vor dem unbefugten Zugriff auf die lizenzierte Software und die zugehörigen Support- und Wartungsleistungen oder vor einem Verstoß gegen die Bestimmungen und Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung treffen.
 - B. Der Lizenznehmer wird vor der Entsorgung jeglicher Medien mit der lizenzierten Software alle Codes, Programme und sonstige urheberrechtlich geschützte Informationen vernichten oder löschen.
 - C. Der Lizenznehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer und hält dabei Folgendes fest: Seriennummern und Lizenzschlüssel der lizenzierten Software, Hypervisor-Protokolle (sofern vorhanden) sowie Standort, Modell (mit Anzahl und Typ der Prozessoren) und Seriennummer aller Geräte, auf denen die lizenzierte Software installiert ist oder auf denen die Benutzer auf die lizenzierte Software zugreifen, außerdem den Namen (mit Unternehmenseinheit) und die Anzahl der Benutzer, die auf die lizenzierte Software zugreifen. Nach Aufforderung durch den Lizenzgeber wird der Lizenznehmer zudem Kennzahlen und/oder Berichte auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen bereitstellen und bescheinigen sowie unter anderem die Anzahl der Kopien (nach Produkt und Version) und die Netzwerkarchitekturen belegen, soweit diese Angaben angemessen mit der Lizenzierung und Bereitstellung der lizenzierten Software durch den Lizenzgeber und der zugehörigen Support- und Wartungsleistungen zusammenhängen.
 - D. Nach Aufforderung durch den Lizenzgeber wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem unabhängigen, vom Lizenzgeber im alleinigen Ermessen bestimmten Revisor („Revisor“) innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Aufforderung einen

ausgefüllten vom Lizenzgeber oder Revisor bereitgestellten Fragebogen übermitteln und die Richtigkeit der Angaben in diesem Fragebogen schriftlich in der vom Lizenzgeber vorgegebenen Form mit Unterzeichnung durch einen Geschäftsführer des Lizenznehmers bestätigen.

E. Der Lizenznehmer wird einem Vertreter des Lizenzgebers oder einem Revisor während der normalen Geschäftszeiten des Lizenznehmers die Inspektion und Revision der Computer und Aufzeichnungen des Lizenznehmers hinsichtlich der Einhaltung der Lizenzbestimmungen für die Software-Produkte des Lizenzgebers und die zugehörige Wartung gestatten. Bei Vorlage der unterzeichneten schriftlichen Verschwiegenheitsverpflichtung durch den Lizenzgeber (und ggf. durch den Revisor) wird der Lizenznehmer uneingeschränkt bei der beschriebenen Revision mitwirken und dabei die nötige Hilfestellung leisten und den Zugang zu allen Aufzeichnungen und Computern gewähren.

F. Für den Fall, dass eine nicht lizenzierte Installation oder Nutzung der lizenzierten Software oder ein nicht lizenziertes Zugang zur lizenzierten Software durch den Lizenznehmer besteht oder bestand oder dass der Lizenznehmer anderweitig gegen die gewährte Lizenz verstoßen hat („Nichteinhaltung“), ist der Lizenznehmer unbeschadet anderer Rechte und Abhilfen des Lizenzgebers (auch Unterlassungsanspruch) zur Behebung der Nichteinhaltung verpflichtet. Er hat innerhalb von dreißig (30) Tagen ausreichende Lizenzen und/oder Abonnements und die zugehörigen Support- und Wartungsleistungen ohne Anspruch auf ansonsten geltende Rabatte durch Zahlung der jeweils (zum Datum des zusätzlichen Kaufs) aktuellen Listenpreise für die Lizenzen und die Gebühren für 12 Monate zzgl. Zinsen und Zinseszinsen (zum Satz von 1,5 % pro Monat bzw. zum gesetzlich maximal zulässigen Satz, sofern dieser Satz unter 1,5 % liegt) seit dem Eintreten der Nichteinhaltung bis zur Zahlung der genannten Gebühren zu erwerben. Die obigen Zinsen werden auch dann zur Zahlung fällig, wenn zu Beginn der Nichteinhaltung keine Rechnung ausgestellt wurde. Wird eine erhebliche Unterlizenzierung von mindestens 5 % festgestellt, trägt der Lizenznehmer neben den genannten Beträgen außerdem die angemessenen Kosten für das Audit. Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt 3 gelten sowohl bei Nichteinhaltung durch den Lizenznehmer als auch bei Nichteinhaltung durch Dritte.

- 4 **DOKUMENTATION.** Der Lizenzgeber liefert dem Lizenznehmer ein (1) elektronisches Exemplar der Standarddokumentation des Lizenzgebers über die vom Lizenzgeber empfohlene Nutzung und Anwendung der lizenzierten Software oder stellt die elektronische Dokumentation ohne Zusatzkosten für den Lizenznehmer auf der Website des Lizenzgebers bereit. Gedruckte Exemplare der Dokumentation können ggf. beim Lizenzgeber oder dessen befugten Distributoren erworben werden. Zusätzliche Exemplare der Standarddokumentation werden ggf. auf der Website des Lizenzgebers bereitgestellt.
- 5 **LIZENZDAUER.** Diese Lizenzvereinbarung und die Lizenz des Lizenzgebers für die lizenzierte Software gelten ohne zeitliche Beschränkung, soweit der Lizenznehmer keine Abonnement-/Zeitlizenz erworben hat (wobei die Lizenzdauer in Anhang 1 oder Anhang 2 festgelegt ist oder anderweitig schriftlich durch den Lizenznehmer und den Lizenzgeber vereinbart wurde), sofern keine vorzeitige Beendigung gemäß Abschnitt 5 vorliegt. Hat der Lizenznehmer eine Abonnement-/Zeitlizenz erworben, erlischt die Lizenz des Lizenznehmers für die lizenzierte Software automatisch bei Ablauf des Abonnements/Zeitraums. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung und die Lizenz des Lizenznehmers für die lizenzierte Software sofort durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer zu beenden, wenn (i) der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung oder Bedingung dieser Lizenzvereinbarung verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Benachrichtigung durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer behebt oder (ii) die Abwicklung für den Lizenznehmer erfolgt oder Geschäftsauflösung oder Konkurs (oder ein oder mehrere vergleichbare Prozesse) für den Lizenznehmer eingeleitet oder durch den Lizenznehmer beantragt wird. Die Beendigung erfolgt unbeschadet anderer Rechte und Abhilfen des Lizenzgebers. Bei Beendigung ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die lizenzierte Software oder eine Kopie der lizenzierten Software zu irgendeinem Zweck zu behalten, zu nutzen oder darauf

zuzugreifen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle stehenden Exemplare der lizenzierten Software zu vernichten und zu löschen und dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen, dass alle Exemplare der lizenzierten Software vernichtet oder gelöscht wurden. Durch die Beendigung erhält der Lizenznehmer kein Recht auf Rückerstattung oder Vergütung bereits gezahlter Gebühren. Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien gemäß Abschnitt 3, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sowie gemäß anderen Abschnitten, die bestimmungsgemäß fortgelten sollen, behalten nach Beendigung oder Ablauf dieser Lizenzvereinbarung ihre Gültigkeit.

- 6 **SUPPORT UND WARTUNG.** Erwirbt der Lizenznehmer Support- und/oder Wartungsleistungen vom Lizenzgeber, beginnt die erste Support- und/oder Wartungslaufzeit des Lizenznehmers mit der Lieferung der lizenzierten Software an den Lizenznehmer für die Dauer von einem (1) Jahr ab diesem Datum (bzw. für die festgelegte Dauer, falls weniger als ein Jahr für eine Abonnements-/Zeitlizenz festgelegt wurde), soweit in der geltenden Support- und/oder Wartungsvereinbarung, der Produktbestellung oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer nicht anderweitig festgelegt. Beim Kauf von Support- und/oder Wartungsleistungen für eine lizenzierte Software erwirbt der Lizenznehmer diese Support- und/oder Wartungsleistungen für alle im Besitz des Lizenznehmers stehenden lizenzierten Einheiten der lizenzierten Software. Der Lizenzgeber erbringt die Support- und/oder Wartungsleistungen vorbehaltlich der jeweils gültigen standardmäßigen jährlichen Support- und/oder Wartungsvereinbarung des Lizenzgebers, soweit von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 7 **BEGRENZTE GARANTIE.** Der Lizenzgeber garantiert für die Dauer des Garantiezeitraums, (i) dass die Medien, auf denen die lizenzierte Software geliefert wird, frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und (ii) dass das an den Lizenznehmer gelieferte Exemplar der lizenzierten Software in allen wesentlichen Aspekten der Dokumentation entspricht. Als einzige und ausschließliche Abhilfe im Fall der Nichterfüllung von Teil (i) der obigen Garantie ist der Lizenzgeber lediglich verpflichtet, die defekten Medien, auf denen die lizenzierte Software geliefert wurde, kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, wenn der Lizenznehmer die Medien während der Dauer des Garantiezeitraums an den Lizenzgeber zurücksendet. Als einzige und ausschließliche Abhilfe im Fall der Nichterfüllung von Teil (ii) der obigen Garantie wird der Lizenzgeber die lizenzierte Software kostenlos reparieren oder ersetzen, sodass sie die Garantie erfüllt. Falls der Lizenzgeber feststellt, dass eine solche Abhilfe wirtschaftlich oder technisch nicht durchführbar ist, erhält der Lizenznehmer eine Rückerstattung der vollen Lizenzgebühr und jeglicher durch den Lizenznehmer für die betreffende lizenzierte Software gezahlter Wartungsgebühren. Mit der Rückerstattung erlischt die Lizenz des Lizenznehmers zur Nutzung der lizenzierten Software. Die in diesem Abschnitt 7 dargelegte Garantie gilt nicht, wenn der Defekt der lizenzierten Software auf Folgendes zurückzuführen ist: (a) Die lizenzierte Software wurde nicht gemäß der Dokumentation, dieser Lizenzvereinbarung oder der/den Plattform(en) genutzt, für die der Lizenzgeber die lizenzierte Software entwickelt und lizenziert hat; oder (b) der Lizenznehmer oder ein Dritter hat die lizenzierte Software geändert oder konvertiert, soweit nicht in der Dokumentation gestattet; oder (c) eine Fehlfunktion der Geräte des Lizenznehmers; oder (d) Unfall oder Missbrauch; oder (e) Kundendienst durch Unbefugte; oder (f) andere vom Lizenznehmer genutzte Software, die nicht durch den Lizenzgeber bereitgestellt wurde oder für die die lizenzierte Software nicht entwickelt und lizenziert ist; oder (g) Drittanbieter-Software (wie in diesem Dokument definiert); oder (h) jegliche andere Ursache nach der ursprünglichen Lieferung der Medien an den Lizenznehmer, soweit diese Ursache nicht direkt durch den Lizenzgeber zu vertreten ist. Das Vorgenannte bildet die vollständigen und ausschließlichen Abhilfen des Lizenznehmers gemäß dieser Garantie. Der Lizenzgeber übernimmt keine Garantieansprüche, die außerhalb des Garantiezeitraums gestellt werden. Das Vorgenannte gilt nicht für kostenlose lizenzierte Software und Aktualisierungen; bei Problemen mit dieser Software besteht jedoch unter Umständen Anspruch auf Support gemäß den entsprechenden Supportbestimmungen und -bedingungen.

8 **HAFTUNGSAUSSCHLUSS.** Es ist nicht möglich, die lizenzierte Software in allen denkbaren Betriebsumgebungen zu testen. Der Lizenzgeber garantiert daher nicht, dass die Funktionen in der lizenzierten Software den Anforderungen des Lizenznehmers entsprechen, dass die lizenzierte Software unterbrechungsfrei nutzbar ist oder dass die lizenzierte Software fehlerfrei ist. MIT AUSNAHME DER HIER GENANNTEN FÄLLE ÜBERNEHMEN DER LIZENZGEBER UND DESSEN DRITTANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GESETZLICHEN ODER ANDERWEITIGEN GARANTIEN, BEISPIELSWEISE STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER QUALITÄT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Der Lizenznehmer bestätigt, dass der Lizenznehmer selbst für die Auswahl der lizenzierten Software gemäß den geplanten Resultaten sowie für die Installation und/oder Nutzung der lizenzierten Software und die Resultate aus der lizenzierten Software zuständig ist.

9 **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS IST AUF DIE SUMME DER BETRÄGE BESCHRÄNKT, DIE DER LIZENZNEHMER FÜR DIE DEN ANSPRUCH BEGRÜNDENDE LIZENZIERTER SOFTWARE ENTRICHTET HAT. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT FÜR JEDLICHE ANSPRUCHSGRUNDLAGEN, BEISPIELSWEISE NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS, NICHTERFÜLLUNG DER GARANTIE, FAHRLÄSSIGKEIT, ERFOLGSHAFTUNG, FALSCHDARSTELLUNG UND ANDERE DELIKTE. DER LIZENZGEBER IST UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTBAR FÜR JEDLICHE MITTELBAREN, KONKRETEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENEN SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN ODER STRAFSCHADENERSATZ SOWIE ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE VERTRAGSABSCHLÜSSE, DATEN- ODER PROGRAMMVERLUST ODER KOSTEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DIESER DATEN ODER PROGRAMME, SELBST WENN DER LIZENZGEBER IM VORAUS ÜBER DIE MÖGLICHE ENTSTEHUNG DIESER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES LIZENZGEBERS IST NICHT KUMULATIV. DIE IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG GENANNTEN ABHILFEN BILDEN DIE AUSSCHLIESSLICHEN ABHILFEN DES LIZENZNEHMERS.

DIE DRITTANBIETER DES LIZENZGEBERS SIND NICHT HAFTBAR FÜR JEDLICHE UNMITTELBAREN, MITTELBAREN, KONKRETEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENEN VERLETZUNGEN, VERLUSTE ODER SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE VERTRAGSABSCHLÜSSE, DATEN- ODER PROGRAMMVERLUST ODER KOSTEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DIESER DATEN ODER PROGRAMME, SELBST WENN DER DRITTANBIETER IM VORAUS ÜBER DIE MÖGLICHE ENTSTEHUNG DIESER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE.

DER LIZENZNEHMER ERKLÄRT, SICH BEI ABSCHLUSS DIESER LIZENZVEREINBARUNG NICHT AUF SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART ZU BERUFEN, DIE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG AUFGEFÜHRT SIND. FÜR DEN FALL, DASS SICH DER LIZENZNEHMER AUF SOLCHE ZUSICHERUNGEN BERUFT, ERKLÄRT DER LIZENZNEHMER, KEINE ABHILFEN GEGENÜBER DEM LIZENZGEBER IM HINBLICK AUF DIESE ZUSICHERUNGEN ZU BESITZEN.

DER LIZENZNEHMER STIMMT AUSSERDEM ZU, DASS DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS DIESEM ABSCHNITT EINEN WESENTLICHEN BESTANDTEIL DIESER LIZENZVEREINBARUNG BILDEN UND DASS DIE PREISE UND ANDERE HIER AUFGEFÜHRTE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN BEI FEHLEN DIESER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN SICH VON DEN VORLIEGENDEN ERHEBLICH UNTERSCHIEDEN WÜRDEN.

DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS ODER DIE HAFTUNG DURCH DESSEN DRITTANBIETER WIRD WEDER DURCH DIESE LIZENZVEREINBARUNG NOCH DURCH DIE BESTIMMUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 9 IN EINEM GESETZLICH UNZULÄSSIGEN UMFANG BESCHRÄNKT.

- 10 **HOCHRISIKONUTZUNG.** Die lizenzierte Software ist nicht fehlertolerant und ist nicht für den Einsatz in gefährlichen Umgebungen entwickelt, hergestellt oder vorgesehen, in denen eine ausfallsichere Leistung erforderlich ist (beispielsweise Betrieb von kerntechnischen Anlagen, Navigations- oder Kommunikationssystemen für Flugzeuge, Flugsicherung, lebenserhaltenden Apparaten oder Waffensystemen) und ein Ausfall der lizenzierten Software unmittelbar oder mittelbar zu Todesfällen, Verletzungen oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann. Der Lizenzgeber und dessen Drittanbieter sind nicht haftbar für die Nutzung der lizenzierten Software in Hochrisikosituationen.
- 11 **EIGENTUM.** Die gesamten Eigentumsrechte an der lizenzierten Software sowie an allen vollständigen oder teilweisen Kopien der lizenzierten Software liegen und verbleiben beim Lizenzgeber (oder dessen Tochtergesellschaften) und bei den Drittanbietern des Lizenzgebers (soweit vorhanden). Diese Eigentumsrechte umfassen alle Patentrechte, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Dienstleistungsmarken, den zurechenbaren Geschäftswert sowie damit zusammenhängende vertrauliche und proprietäre Informationen. Mit dieser Lizenzvereinbarung werden dem Lizenznehmer keinerlei Eigentumsrechte an der lizenzierten Software übertragen, abgesehen von der hier angegebenen Lizenz.
- 12 **SOFTWARE UND KOMPONENTEN VON DRITTANBIETERN.** Die lizenzierte Software umfasst und/oder erfordert unter Umständen bestimmte Software-Programme von Drittanbietern (z. B. Adobe Acrobat oder Microsoft Internet Explorer), die der Lizenznehmer direkt bei den Drittanbietern gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Drittanbieter lizenziert („Drittanbieter-Software“). Die gesamte Drittanbieter-Software wird durch den Lizenzgeber der Drittanbieter-Software ausschließlich unter einer direkten Lizenz zwischen diesem Drittanbieter und dem Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Drittanbieters bereitgestellt. Die Verpflichtungen und Rechte des Lizenzgebers und des Lizenznehmers gemäß dieser Lizenzvereinbarung finden daher für diese Drittanbieter-Software keine Anwendung. Der Lizenzgeber hat in einige lizenzierte Softwareprodukte außerdem bestimmte Laufzeit- oder andere Elemente eingebunden, die dem Lizenzgeber durch Drittanbieter bereitgestellt wurden („Drittanbieter-Komponenten“). Diese Drittanbieter-Komponenten befinden sich unter Umständen auf den Medien der lizenzierten Software. Die Drittanbieter-Komponenten werden gemäß dieser Lizenzvereinbarung an den Lizenznehmer lizenziert. Drittanbieter-Komponenten können auch Open-Source-Software umfassen; Details zu dieser Software (soweit vorhanden) sind (i) einer Datei, die der betreffenden lizenzierten Software beiliegt, oder (ii) der entsprechenden Dokumentation zu entnehmen. Der Lizenznehmer ist ausschließlich im Rahmen der Nutzung der lizenzierten Software berechtigt, auf die Drittanbieter-Komponenten zuzugreifen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Direktzugriff auf diese Drittanbieter-Komponenten außerhalb des Rahmens der lizenzierten Software vorzunehmen oder es zu versuchen. Alle für die lizenzierte Software in dieser Lizenzvereinbarung genannten Einschränkungen und Verpflichtungen gelten auch für die Nutzung der Drittanbieter-Komponenten durch den Lizenznehmer. Die Drittanbieter-Software und die Drittanbieter-Komponenten sind das Eigentum des jeweiligen Drittanbieter-Lieferanten des Lizenzgebers. Das Eigentum an allen auf jegliche Weise erstellten Kopien der Drittanbieter-Software und der Drittanbieter-Komponenten liegt beim jeweiligen Drittanbieter. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Eigentum an der Drittanbieter-Software und den Drittanbieter-Komponenten nicht anzufechten und keine im Eigentum dieser Drittanbieter stehenden Marken oder Dienstleistungsmarken zu nutzen. Der Lizenznehmer bestätigt, dass diese Drittanbieter als Drittbegünstigte aller Bestimmungen und Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung auftreten, mit denen die geistigen Eigentumsrechte an der lizenzierten Software (auch an den Drittanbieter-Komponenten) geschützt und bestimmte Nutzungsarten eingeschränkt werden. Diese Lizenzvereinbarung schafft keine Grundlage für die Beschränkung, Begrenzung oder anderweitige Beeinträchtigung bestehender Rechte oder Pflichten des Lizenznehmers bzw. von Zusicherungen, an die der Lizenznehmer u. U. im Rahmen von Open-Source-Lizenzen für den in der lizenzierten Software enthaltenen Open-Source-Code gebunden ist.

- 13 **HINWEIS FÜR ENDBENUTZER IN US-AMERIKANISCHEN BEHÖRDEN.** Die lizenzierte Software und die Dokumentation gelten als „kommerzielle Güter“ („Commercial Items“) im Sinne von 48 C.F.R. §2.101 und bestehen aus „kommerzieller Computer-Software“ („Commercial Computer Software“) und „kommerzieller Computer-Software-Dokumentation“ („Commercial Computer Software Documentation“) im Sinne von 48 C.F.R. §12.212 oder 48 C.F.R. §227.7207 (soweit anwendbar). Gemäß diesen Vorschriften werden die lizenzierte Software und die Dokumentation für Endbenutzer in US-amerikanischen Behörden (i) ausschließlich als „kommerzielle Güter“ („Commercial Items“) und (ii) ausschließlich mit den gemäß dieser Lizenzvereinbarung gewährten Rechten lizenziert. Hersteller als Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers ist Micro Focus (US), Inc., 700 King Farm Blvd., Suite 125, Rockville, MD 20850.
- 14 **LIZENZGEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.** Der Lizenznehmer entrichtet die jeweiligen Endbenutzer-Lizenzgebühren für die lizenzierte Software innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum oder zu einem anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitpunkt. Die Endbenutzer-Lizenzgebühren sind nicht rückerstattungsfähig (ausgenommen gemäß Abschnitt 7 oder gemäß den nachfolgenden besonderen Software-Bestimmungen) und sind ohne Abzug und ohne Einbehalt jeglicher Steuern zu entrichten. Die Endbenutzer-Lizenzgebühren verstehen sich zzgl. Fracht und zzgl. Umsatz- und anderer Steuern, die ebenfalls durch den Lizenznehmer zu tragen bzw. zu erstatten sind. Für ausstehende fällige Beträge fallen Zinsen und Zinseszinsen zum Satz von 1,5 % pro Monat bzw. zum gesetzlich maximal zulässigen Satz an, sofern dieser Satz unter 1,5 % liegt. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Zinsen und Zinseszinsen sowie alle anfallenden Inkassokosten unabhängig von einer Klageerhebung. Der Lizenzgeber ist berechtigt, nachfolgende Produktbestellungen abzulehnen, wenn fällige Beträge, Zinsen/Zinseszinsen und Inkassokosten ausstehen.
- 15 **ZUGEHÖRIGE DIENSTLEISTUNGEN.** Der Lizenznehmer übernimmt die Beschaffung und Installation der geeigneten Hardware und Hilfs-Software (auch Betriebssysteme), die ordnungsgemäße Installation und Umsetzung der lizenzierten Software sowie die Schulungen zur lizenzierten Software. Für den Fall, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der lizenzierten Software beauftragt (z. B. Installations-, Umsetzungs-, Wartungs-, Beratungs- und/oder Schulungsdienste), vereinbaren der Lizenznehmer und der Lizenzgeber, dass für diese Dienstleistungen die jeweils aktuellen standardmäßigen Bestimmungen, Bedingungen und Preise des Lizenzgebers gelten, soweit nicht anderweitig schriftlich durch den Lizenzgeber festgelegt.
- 16 **DATENSCHUTZ.** Falls die lizenzierte Software bestimmte Funktionen enthält, mit denen der Lizenznehmer ohne Benachrichtigung und ohne Wissen der Benutzer der lizenzierten Software in der Lage ist, Daten von den Computern zu erfassen, auf denen die vom Lizenznehmer bereitgestellte lizenzierte Software ausgeführt wird, oder diese Computer zu steuern und/oder zu überwachen, dann gilt: (i) Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für die Erfassung von Daten zu den Benutzern der lizenzierten Software, beispielsweise Benachrichtigung der Benutzer und Einhaltung aller Datenerfassungs-, Datenschutz- und anderer einschlägiger Gesetze, Richtlinien, Branchenstandards und Rechte Dritter im Hinblick auf diese Aktivitäten; und (ii) der Lizenznehmer hält den Lizenzgeber schad- und klaglos gegenüber jeglichen Schäden, Ansprüchen, Verlusten, Vergleichen, Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten oder jeglichen damit verbundenen Ansprüchen. Der Lizenznehmer willigt durch Abschluss dieser Lizenzvereinbarung im gesetzlich zulässigen Umfang in Folgendes ein: (i) Zusendung von Werbeinformationen zu den verschiedenen vom Lizenzgeber angebotenen Produkten in unregelmäßigen Abständen an den Lizenznehmer, unabhängig davon, ob diese Produkte unter diese Lizenzvereinbarung fallen; (ii) Eintrag des Namens des Lizenznehmers in die Kundenlisten, das Werbematerial und/oder die Pressemitteilungen des Lizenzgebers; und (iii) Erfassung und Nutzung von Informationen zum Computersystem, auf dem die lizenzierte Software installiert ist (z. B. Produktversion, Seriennummer) zu internen Sicherheits- und

Lizenzierungszwecken durch den Lizenzgeber; der Lizenzgeber ermittelt anhand dieser Informationen nicht die einzelnen Benutzer, die mit dieser Software arbeiten.

- 17 **VERSCHIEDENES.** Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung (ganz oder teilweise) einem Mitglied der Unternehmensgruppe des Lizenzgebers oder einem Käufer der geistigen Eigentumsrechte an der lizenzierten Software zu übertragen. Ansonsten ist die Übertragung dieser Lizenzvereinbarung oder von Rechten aus dieser Lizenzvereinbarung (Eigentumswechsel, Fusion, Verkauf oder anderweitige Übernahme aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Lizenznehmers gelten ebenfalls als Übertragung) sowie die Delegation von Verpflichtungen durch die Parteien nicht zulässig; der Versuch einer Übertragung ist unwirksam.

Wenn der Lizenznehmer die lizenzierte Software in Nordamerika erwirbt, unterliegen diese Lizenzvereinbarung und die hierin gewährten Lizenzen dem Recht des US-Bundesstaates Utah und die Parteien vereinbaren die einzelstaatlichen Gerichte und/oder die Bundesgerichte im US-Bundesstaat Utah als Gerichtsstand für jegliche Klagen auf der Grundlage dieser Lizenzvereinbarung oder im Hinblick auf die hierin gewährten Lizenzen oder lizenzierten Produkte. Die Parteien verzichten jeweils auf das Recht der Einrede gegen diese örtliche Zuständigkeit sowie gegen die persönliche Zuständigkeit oder gegen den Aspekt des „Forum non conveniens“ (Unzuständigkeit). Die Parteien vereinbaren, dass diese Lizenzvereinbarung nicht unter den US-amerikanischen Uniform Computer Information Transaction Act (UCITA) oder dessen Abwandlungen durch jegliche Länder und in jeglicher Form fällt. Sollte die Anwendbarkeit des UCITA gegeben sein, verzichten die Parteien hiermit auf die Anwendung des UCITA gemäß der/den dort aufgeführten Verzichtbestimmung(en). Wenn der Lizenznehmer die lizenzierte Software in Frankreich, Deutschland oder Japan erwirbt, unterliegt diese Lizenzvereinbarung den Gesetzen des Landes, in dem der Lizenznehmer die lizenzierte Software erwirbt. In anderen Ländern unterliegt diese Lizenzvereinbarung den Gesetzen von England. Das oben genannte anwendbare Recht gilt unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Abgesehen von Transaktionen in Nordamerika unterliegen diese Lizenzvereinbarung, die hierin gewährten Lizenzen und die Parteien der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte im jeweiligen Land, das sich aus dem oben genannten anwendbaren Recht ergibt. Bei Streitigkeiten ist die obsiegende Partei berechtigt, die angemessenen Kosten, die nötigen Aufwendungen und die Anwaltskosten zur Durchsetzung dieser Lizenzvereinbarung von der jeweils anderen Partei einzufordern.

Diese Lizenzvereinbarung unterliegt zusätzlich jeglichen Rechten, Vorschriften und sonstigen Einschränkungen der USA, von Großbritannien und der Europäischen Union über den Export oder Reexport von Computer-Software und -Technologien. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die lizenzierte Software oder daraus abgeleitete Werke nicht entgegen diesen anwendbaren Einschränkungen zu exportieren oder zu reexportieren. Insbesondere und uneingeschränkt bestätigt der Lizenznehmer, dass ihm bekannt ist, dass die Produkte und/oder Technologien des Lizenzgebers den US-amerikanischen Exportbestimmungen (Export Administration Regulations, EAR) unterliegen, und der Lizenznehmer verpflichtet sich, die EAR einzuhalten. Der Lizenznehmer wird die Produkte des Lizenzgebers nicht direkt oder indirekt an folgende Ziele exportieren oder reexportieren: (1) in Länder, die den US-Exportbeschränkungen unterliegen; (2) an jeden Endbenutzer, bei dem dem Lizenzgeber bekannt ist oder bei dem der Lizenzgeber den begründeten Verdacht hat, dass er die Produkte des Lizenzgebers zur Konstruktion, Entwicklung oder Produktion von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, Raketensystemen, Trägerraketen, Höhenforschungsraketen oder unbemannten Luftfahrzeugsystemen einsetzt; oder (3) an jeden Endbenutzer, dem Exporttransaktionen durch eine US-amerikanische Behörde untersagt wurden. Durch Herunterladen oder Nutzung der Software stimmt der Lizenznehmer den vorstehenden Bedingungen zu. Ferner erklärt und garantiert der Lizenznehmer, dass sich der Lizenznehmer nicht in einem solchen

Land befindet, unter der Kontrolle eines solchen Landes steht oder ein Einwohner oder Staatsbürger eines solchen Landes ist und dass der Lizenznehmer nicht auf einer solchen Liste steht.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenznehmer mit dem Namen und/oder dem Logo zu Investor-Relations-, Analyst-Relations- und Public-Relations-Zwecken sowie in online verfügbarem und gedrucktem Vertriebs- und Marketingmaterial als Lizenznehmer des Lizenzgebers zu nennen. Eine anderweitige Nutzung des Namens oder des Logos des Lizenznehmers oder eine Beschreibung der Nutzung der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer bedarf der vorherigen Genehmigung des Lizenznehmers. Innerhalb von acht (8) Wochen nach Installation der lizenzierten Software übermittelt der Lizenznehmer nach schriftlicher Aufforderung des Lizenzgebers eine schriftliche Beschreibung der Nutzung der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer, in der Details zur unternehmerischen Herausforderung, zur Software-Lösung und zu den durch die Installation der lizenzierten Software erzielten Resultaten genannt werden. Die Rückmeldung erfolgt durch einen Vertreter des Lizenznehmers (mit Kenntnissen über die lizenzierte Software und ihre Leistung nach der Installation) im Rahmen einer Besprechung mit einem Vertreter des Lizenzgebers (zu einem angemessenen Termin, der von den Parteien vereinbart wird). Die Besprechung kann telefonisch erfolgen. Diese Rückmeldung kann intern beim Lizenzgeber sowie in vertraulichen Vertriebssituationen angewendet werden. Eine anderweitige Nutzung dieser Rückmeldung bedarf der vorherigen Genehmigung des Lizenznehmers.

Mit Ausnahme der Produktbestellung bildet diese Lizenzvereinbarung die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf die Lizenz für die lizenzierte Software. Diese Lizenzvereinbarung löst alle schriftlichen oder mündlichen Angebote, Mitteilungen, Aufträge und früheren Vereinbarungen ab, beispielsweise frühere Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen über die lizenzierte Software zwischen den Parteien sowie jegliche in die lizenzierte Software eingebundene Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen. Die Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter des Lizenzgebers sind nicht berechtigt, den Lizenzgeber an eine mündliche Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der lizenzierten Software zu binden. Zusicherungen und Aussagen, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenzvereinbarung aufgeführt sind, sowie jegliche Nachträge, Bearbeitungen oder Ergänzungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Lizenzgebers und des Lizenznehmers dieser Lizenzvereinbarung zu unterzeichnen (nicht jedoch durch einen Distributor oder Wiederverkäufer des Lizenzgebers). Ein Verzicht auf ein in dieser Lizenzvereinbarung festgehaltenes Recht bedarf der Schriftform und ist durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der zu bindenden Partei zu unterzeichnen (nicht jedoch durch einen Distributor oder Wiederverkäufer des Lizenzgebers). Ein Verzicht auf ein zuvor oder derzeit gültiges Recht, der auf einen Vertragsbruch oder eine Unterlassung zurückzuführen ist, kann nicht als Verzicht auf künftige Rechte erachtet werden, die sich aus dieser Lizenzvereinbarung ergeben. Ist eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung ungültig oder nicht anwendbar, wird diese Bestimmung im notwendigen Umfang ausgelegt, beschränkt, geändert oder notfalls aufgehoben, um die Ungültigkeit oder Nichtdurchführbarkeit der Bestimmung zu beseitigen; die übrigen Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung bleiben unberührt. Die Parteien erklären, sich bei Abschluss dieser Lizenzvereinbarung nicht auf Zusicherungen, Vereinbarungen, Garantien oder sonstige Aussagen zu berufen (abgesehen von den Punkten in dieser Lizenzvereinbarung und in der Produktbestellung) und auf alle Rechte und Abhilfen (abgesehen von den in diesem Abschnitt 17 genannten Rechten und Abhilfen) zu verzichten. Dieser Abschnitt 17 schafft keine Grundlage für den Ausschluss der Haftung bei arglistiger Falschdarstellung.

Wenn der Lizenznehmer in Italien ansässig ist, bestätigt der Lizenznehmer mit dem Aufgeben oder Unterzeichnen einer Produktbestellung, die nachfolgenden Klauseln der Lizenzvereinbarung gelesen zu haben und ausdrücklich zu akzeptieren: 5. Lizenzdauer, 6. Support und Wartung, 7. Begrenzte Garantie, 8. Haftungsausschluss, 9. Haftungsbeschränkung, 10.

ANHANG 1, LIZENZOPTIONEN

Der Begriff „Lizenznehmer“ ist mit „Sie“, „Ihr/e/n/s/r“ und „Ihnen“ austauschbar.

KONVERTIERUNG VON BENUTZERLIZENZEN ZU MAILBOX-LIZENZEN

GroupWise 18.3 wird pro Mailbox lizenziert und verkauft. Sofern Sie vor GroupWise 18.3 über lizenzierte Versionen von GroupWise auf Benutzerbasis verfügen, werden Ihre Lizenzen bei der ersten Installation bzw. Verwendung der lizenzierten GroupWise 18.3-Software automatisch im Verhältnis 1:1 in Mailbox-Lizenzen konvertiert. Sie müssen nichts weiter unternehmen, um Ihre Benutzerlizenzen zu Mailbox-Lizenzen zu konvertieren. Wenn Sie Ihre Lizenzen nicht zu Mailbox-Lizenzen konvertieren möchten, können Sie kein Upgrade auf GroupWise 18.3 durchführen bzw. GroupWise 2014 nicht bereitstellen und müssen eine vorherige Version von GroupWise behalten. Sofern Sie eine vorherige Version von GroupWise behalten möchten, sind Sie mit jeder GroupWise-Mailbox-Lizenz, die Sie erwerben oder verlängern, dazu berechtigt, die vorherige Version als autorisierte Alternative zur Bereitstellung von GroupWise 18.3 auf Benutzerbasis gemäß der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung, die der Vorversion beigefügt ist, bereitzustellen. Wenn Sie GroupWise 18.3 als Bestandteil der Open Workgroup Suite oder Educational Value Bundles erhalten haben, bleiben Ihre Mailbox-Lizenzen gemäß der anwendbaren Endbenutzer-Lizenzvereinbarung als Benutzer- bzw. Gerätelizenzen erhalten.

LIZENZIERTE NUTZUNG

GroupWise 18.3

Die folgenden Lizenzen gelten für Ihre Nutzung der lizenzierten Software in Abhängigkeit vom Typ der Produktlizenzen, die Sie erworben haben. Einige Leistungen stehen nur zur Verfügung, wenn Sie über einen laufenden Wartungsvertrag für Ihre Lizenzen verfügen. Mit Ausnahme von Test-Mailboxen und Ressourcen-Mailboxen muss für jede GroupWise-Mailbox, die mithilfe der lizenzierten Software erstellt wird, eine Full-Client-Lizenz, Limited-Client-Lizenz oder inaktive Lizenz auf Basis der unten genannten Nutzung erworben werden. Sie sind berechtigt, bei Änderungen Ihrer Auslastung Lizenzen zwischen den Mailboxen zu übertragen. Sie können beispielsweise eine inaktive Lizenz für eine Mailbox mit Full-Client-Lizenz erwerben, die nur noch für Archivierungszwecke und zur Übertragung dieser Full-Client-Lizenz auf eine andere Mailbox verwendet wird.

Full-Client-Lizenz für GroupWise Mailbox. Eine Full-Client-Lizenz ist für jede Mailbox erforderlich, auf die mindestens eine der folgenden Anwendungen zugreifen kann: der GroupWise-Client für Windows oder Mac (grpwise.exe), GroupWise Notify (notify.exe), GroupWise Address Book (addrbook.exe) oder ein Drittanbieter-Plug-in für die GroupWise Client-API.

Limited-Client-Lizenz für GroupWise Mailbox. Eine Limited-Client-Lizenz darf nur für eine Mailbox verwendet werden, auf die ausschließlich GroupWise WebAccess (einschließlich mobiler Geräte), GroupWise Web (einschließlich mobiler Geräte), GroupWise Client für Windows über die Proxy-Funktion, GroupWise Client für Windows über die Terminzeitensuchfunktion, ein mit GroupWise über den GroupWise Mobility Service synchronisiertes mobiles Gerät, ein POP-Client, ein IMAP-Client, ein SOAP-Client, ein Client, der GroupWise über den GroupWise-CalDAV-/CardDAV-Server synchronisiert, oder ein Drittanbieter-Plugin für das GroupWise SOAP-Protokoll Zugriff haben.

Inaktive Lizenz für GroupWise Mailbox. Eine inaktive Lizenz darf nur für eine Mailbox verwendet werden, die vom Administrator durch ausdrückliches Einstellen der Mailbox auf eine inaktive Lizenz als inaktive Mailbox gekennzeichnet wurde, und die

Kennzeichnung als inaktive Mailbox muss mindestens sechzig (60) Tage zurückliegen. Mit einer inaktiven Lizenz sind Sie berechtigt, jede beliebige GroupWise Client-Methode für den Zugriff auf die inaktive Mailbox zu verwenden. Eine inaktive Mailbox darf jedoch keine Nachrichten empfangen und verfügt gemäß dem inaktiven Status über weitere Funktionseinschränkungen.

GroupWise Test-Mailbox. Sie müssen keine Lizenz für eine GroupWise Test-Mailbox erwerben, die wie folgt definiert wird: 1) nicht mehr als zwei (2) Mailboxen pro Post-Office, die in Ihrer internen Produktionsumgebung vorhanden sind, jedoch ausschließlich für Testzwecke verwendet werden; oder 2) nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Mailboxen, die in Ihrer internen Nicht-Produktionsumgebung vorhanden sind und ausschließlich für Test- oder Demonstrationszwecke verwendet werden.

GroupWise Ressourcen-Mailbox. Sie müssen keine Lizenz für eine GroupWise Ressourcen-Mailbox erwerben, bei der es sich um eine Mailbox handelt, die wie in der GroupWise-Benutzerdokumentation beschrieben als Ressourcen-Mailbox erstellt und gekennzeichnet wurde. GroupWise Ressourcen-Mailboxen enthalten Mailboxen, die für einen Platz, ein Objekt oder eine Funktion (z. B. Computer, Firmenfahrzeug oder Konferenzraum) verwendet werden und für die ein Benutzer einen Zeitplan erstellen oder eine Terminzeitsuche ausführen kann. Wenn Sie Lizenzen für das Micro Focus iPrint-Produkt erworben haben, kann eine GroupWise Ressourcen-Mailbox verwendet werden, um mobiles Drucken zu erleichtern.

NetIQ eDirectory-Lizenz. Die Anzahl der Benutzerlizenzen für die NetIQ eDirectory-Software, die in den rechtmäßig für die lizenzierte GroupWise 18.3-Software erworbenen Lizenzen enthalten sind, entspricht (1) der Anzahl der Mailbox-Lizenzen, die Sie für die lizenzierte GroupWise 18.3-Software rechtmäßig erworben haben, oder (2) 250.000 Benutzern pro Unternehmen/Organisation, je nachdem, welche Anzahl höher ist. Die vorstehenden eDirectory-Lizenzen sind nicht erweiterbar und unterliegen ansonsten der Lizenzvereinbarung, die der eDirectory-Software beiliegt, sowie der darin enthaltenen Definition von „Benutzer“.

GroupWise SLES-Lizenz. Unbeschadet der Lizenzrechte aus der Lizenzvereinbarung, die den SUSE Linux Enterprise Server („SLES“) begleitet, den Sie mit der lizenzierten Software erhalten haben, stimmen Sie zu, dass Sie SLES ausschließlich zum Zweck der Ausführung der lizenzierten GroupWise-Software (und Nachfolgersoftware) und nicht als allgemeines Betriebssystem verwenden werden. Ferner darf SLES nur auf Servern installiert werden, auf denen auch die lizenzierte GroupWise-Software installiert ist. Sie sind im Rahmen Ihres Wartungsvertrags oder Ihrer Subscription für die lizenzierte GroupWise-Software zu Aktualisierungen und Sicherheitspatches für SLES berechtigt, die allgemein für SLES-Abonnenten verfügbar gemacht werden („Aktualisierungsberechtigung“). Die Leistungen Ihrer Aktualisierungsberechtigung gelten nur für die SLES-Nutzung wie in der vorliegenden Vereinbarung genehmigt. Die Subscription darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Ihre Aktualisierungsberechtigung endet entweder (1) bei Kündigung oder Ablauf des Wartungsvertrags für Ihre GroupWise-Lizenzen oder (2) bei Erwerb eines Wartungsvertrags für weniger als die Gesamtanzahl Ihrer GroupWise-Lizenzen, je nachdem, was früher eintritt. Wenn Sie GroupWise unter einem akademischen oder schulischen Lizenzierungsprogramm lizenziert haben, bezieht sich der Verweis auf die Wartungsabdeckung in diesem Absatz auf die Abdeckung Ihres Abonnements.

GroupWise Mobility Service 18.3

Die Verwendung der lizenzierten GroupWise Mobility Service-Software ist eine Leistung im Rahmen Ihres Wartungsvertrags oder Ihrer Subscription für spezifische Produkte. Ihnen wird eine beschränkte Lizenz zur Vervielfältigung und internen Nutzung der lizenzierten GroupWise Mobility Service-Software zum Synchronisieren von Daten mit Mobilgeräten für GroupWise-Benutzer gewährt, die durch die GroupWise-, Enterprise Messaging Suite- oder Open Workgroup Suite-Produkte (jeweils ein „verbundenes Produkt“) lizenziert wird. Die vorstehende

Lizenzgewährung gilt ausschließlich während Ihrer Wartungs- oder Abonnementvertragslaufzeit für das Verbundene Produkt. Ihre beschränkte GroupWise Mobility Service-Lizenz umfasst Wartungsrechte, die denen für Ihre Lizenzen oder Abonnements der Verbundenen Produkte geltenden Rechte während Ihrer Wartungs- oder Abonnementvertragslaufzeit der Verbundenen Produkte entsprechen. Ihre Lizenz zur Verwendung der lizenzierten GroupWise Mobility Service-Software endet und Sie müssen die lizenzierte GroupWise Mobility Service-Software vollständig von Ihrem System löschen, sobald (1) der Wartungsvertrag bzw. die Subscription für Ihre Lizenzen für das verbundene Produkt endet bzw. abläuft oder (2) Sie einen Wartungsvertrag für weniger als die Gesamtanzahl Ihrer Lizenzen für das verbundene Produkt erwerben.

GroupWise Messenger 18.3

Die Verwendung von GroupWise Messenger ist eine Leistung im Rahmen Ihres Wartungsvertrags oder Ihrer Subscription für spezifische Produkte. Wenn Sie Mailbox-Lizenzen für GroupWise 18.3 oder die Enterprise Messaging Suite als Subscription erworben haben oder einen gültigen Wartungsvertrag für Ihre GroupWise 18.3- oder Enterprise Messaging Suite-Lizenzen verfügen, sind Sie berechtigt, GroupWise Messenger zusammen mit Ihren Enterprise Messaging-Mailbox-Lizenzen oder der aggregierten Anzahl Ihrer GroupWise 18.3-Mailbox-Full-Client- und Limited-Client-Lizenzen zu verwenden. Ihre Lizenz zur Verwendung der lizenzierten GroupWise Messenger-Software endet und Sie müssen die lizenzierte GroupWise Messenger-Software vollständig von Ihrem System löschen, sobald (1) der Wartungsvertrag bzw. die Subscription endet bzw. abläuft oder (2) Sie einen Wartungsvertrag für weniger als die Gesamtanzahl Ihrer GroupWise 18.3- oder Enterprise Messaging-Lizenzen erwerben.

Enterprise Messaging Suite

Die Enterprise Messaging Suite umfasst mehrere Produkte, die Ihnen in Form einer Suite-Lizenz lizenziert werden. Ungeachtet der Endnutzer-Lizenzvereinbarung von GWAVA, Inc. oder Software-Lizenzvereinbarung, die in der Enterprise Messaging Suite enthaltene Produkte möglicherweise begleitet oder darauf anwendbar ist, stimmen Sie zu, dass diese Lizenzvereinbarung vor solchen Vereinbarungen Vorrang hat und diese ersetzt und Ihre Nutzung regelt.

Sofern Sie über frühere GroupWise-Lizenzen verfügen, werden Ihre GroupWise-Mailbox-Full-Client- und GroupWise-Mailbox-Limited-Lizenzen mit dem Erwerb eines Upgrades in Form von Enterprise Messaging Suite-Lizenzen automatisch und dauerhaft deaktiviert, ohne dass Sie aktiv werden müssen. Inaktive GroupWise-Mailbox-Lizenzen sind davon nicht betroffen.

Für Ihre Nutzung der Enterprise Messaging Suite gelten die folgenden Lizenzen in Abhängigkeit vom Typ der Produktlizenzen, die Sie erworben haben. Einige Leistungen stehen nur zur Verfügung, wenn Sie über einen laufenden Wartungsvertrag für Ihre Lizenzen verfügen. Mit Ausnahme von Test-Mailboxen und Ressourcen-Mailboxen muss für jede Mailbox, die mithilfe der lizenzierten Software erstellt wird, eine Mailbox-Lizenz oder inaktive Lizenz auf der Basis der unten genannten Nutzung erworben werden. Sie sind berechtigt, bei Änderungen Ihrer Auslastung Lizenzen zwischen den Mailboxen zu übertragen. Sie können beispielsweise eine inaktive Lizenz für eine Mailbox erwerben, die nur noch zu Archivierungszwecken und zur Übertragung dieser Mailbox-Lizenz auf eine andere Mailbox verwendet wird.

Retain. Jede Enterprise Messaging Suite-Lizenz umfasst eine (1) Retain Server Active-Lizenz. Die Verwendung des Retain Email-Moduls für GroupWise ist eine Leistung im Rahmen Ihres Wartungsvertrags oder Ihrer Subscription für die Enterprise Messaging Suite. Für jede abgedeckte Enterprise Messaging Suite-Mailbox-Lizenz erhalten Sie eine beschränkte Lizenz für die interne Nutzung einer (1) entsprechenden Subscription für das Retain GroupWise-Modul. Die vorhergehend gewährte Lizenz gilt nur für die Laufzeit Ihres Wartungsvertrags oder Ihrer Subscription für das Enterprise Messaging Suite-Produkt und endet entweder (1) bei

Kündigung oder Ablauf des Wartungsvertrags oder der Subscription für Ihre Enterprise Messaging Suite-Lizenzen oder (2) beim Erwerb eines Wartungsvertrags für weniger als die Gesamtzahl Ihrer Enterprise Messaging Suite-Lizenzen, je nachdem, was früher eintritt.

Enterprise Messaging Suite-Mailbox-Lizenz („EMS Mailbox Licenses“). Eine Mailbox-Lizenz wird für jede Mailbox benötigt, auf die von einem oder mehreren der folgenden Orte aus zugegriffen wurde: GroupWise-Client für Windows oder Mac (grpwise.exe), GroupWise Notify (notify.exe), GroupWise-Adressbuch (addrbook.exe) oder Drittanbieter-Plugin für die GroupWise-Client-API, GroupWise WebAccess und GroupWise Web (Mobilgeräte eingeschlossen), GroupWise-Client für Windows über Proxy-Funktion, GroupWise-Client für Windows über die Terminzeitsuche, Mobilgerät, das GroupWise über den GroupWise Mobility Service synchronisiert, POP-Client, IMAP-Client, SOAP-Client, Client, der GroupWise über den GroupWise-CalDAV-/CardDAV-Server synchronisiert, Drittanbieter-Plugin für das GroupWise-SOAP-Protokoll, Secure Messaging Gateway, Retain, GroupWise Disaster Backup & Recovery, GroupWise Forensics, GroupWise Mailbox Management oder GroupWise Reporting & Monitoring. Für das Produkt Retain umfasst jede Mailbox-Subscription-Lizenz oder Lizenz mit Wartungsvertrag eine Benutzerlizenz für das GroupWise-E-Mail-Modul. Für jede weitere Nutzung von Retain muss gesondert eine entsprechende Lizenz erworben werden.

Enterprise Messaging Suite-Test-Mailbox. Sie müssen keine Lizenz für eine Test-Mailbox erwerben, die wie folgt definiert wird: 1) nicht mehr als zwei (2) Mailboxen pro Post-Office, die in Ihrer internen Produktionsumgebung vorhanden sind, jedoch ausschließlich für Testzwecke verwendet werden; oder 2) nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Mailboxen, die in Ihrer internen Nicht-Produktionsumgebung vorhanden sind und ausschließlich für Test- oder Demonstrationszwecke verwendet werden.

Enterprise Messaging Suite-Ressourcen-Mailbox. Sie müssen keine Lizenz für eine Ressourcen-Mailbox erwerben, bei der es sich um eine Mailbox handelt, die wie in der Benutzerdokumentation beschrieben als Ressourcen-Mailbox erstellt und gekennzeichnet wurde. Ressourcen-Mailboxen enthalten Mailboxen, die für einen Platz, ein Objekt oder eine Funktion (z. B. Computer, Firmenfahrzeug oder Konferenzraum) verwendet werden und für die ein Benutzer einen Zeitplan erstellen oder eine Terminzeitsuche ausführen kann. Wenn Sie Lizenzen für das Micro Focus iPrint-Produkt erworben haben, kann eine Ressourcen-Mailbox verwendet werden, um mobiles Drucken zu erleichtern.

Filr Advanced. Jede Enterprise Messaging Suite-Lizenz umfasst eine (1) Filr Advanced-Benutzerlizenz. Die Verwendung der lizenzierten Filr Advanced-Software ist eine Leistung im Rahmen Ihres Wartungsvertrags oder Ihrer Subscription für die Enterprise Messaging Suite. Für jede abgedeckte Enterprise Messaging Suite-Mailbox-Lizenz erhalten Sie eine beschränkte Lizenz für die interne Nutzung eines (1) entsprechenden Benutzerobjekts in Filr Advanced. Die vorhergehend gewährte Lizenz gilt nur für die Laufzeit Ihres Wartungsvertrags oder Ihrer Subscription für das Enterprise Messaging Suite-Produkt und endet entweder (1) bei Kündigung oder Ablauf des Wartungsvertrags oder der Subscription für Ihre Enterprise Messaging Suite-Lizenzen oder (2) beim Erwerb eines Wartungsvertrags für weniger als die Gesamtzahl Ihrer Enterprise Messaging Suite-Lizenzen, je nachdem, was früher eintritt.

NetIQ eDirectory-Lizenz. Die Anzahl der Benutzerlizenzen für die NetIQ eDirectory-Software, die in den rechtmäßig für die Enterprise Messaging Suite erworbenen Lizenzen enthalten sind, entspricht (1) der Anzahl der EMS-Mailbox-Lizenzen, die Sie für das Enterprise Messaging Suite-Produkt rechtmäßig erworben haben, oder (2) 250.000 Benutzern pro Unternehmen/Organisation, je nachdem, welche Anzahl höher ist. Die vorstehenden eDirectory-Lizenzen sind nicht erweiterbar, dürfen nur mit GroupWise-Software verwendet werden und unterliegen ansonsten der

Lizenzvereinbarung, die der eDirectory-Software beiliegt, sowie der darin enthaltenen Definition von „Benutzer“.

Mobile Apps

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht exklusives nichtübertragbares Recht zur Vervielfältigung und internen Nutzung der Mobile App-Software in Verbindung mit den vom Lizenznehmer rechtmäßig erworbenen Lizenzen für die entsprechende lizenzierte Software.

ANHANG 2, BEDINGUNGEN FÜR SPEZIFISCHE SOFTWARE

Evaluierungssoftware. Wenn es sich bei der lizenzierten Software um eine Evaluierungsversion handelt oder Ihnen die Software zu Evaluierungszwecken zur Verfügung gestellt wurde, beschränkt sich die Lizenz, sofern nicht anderweitig schriftlich durch einen befugten Vertreter des Lizenzgebers bestätigt, ausschließlich auf interne Evaluierungszwecke, das heißt, sie darf nicht für die Produktionsnutzung und nur im Rahmen der Bestimmungen des gewährten Evaluierungsangebots verwendet werden und verfällt 60 Tage nach der Installation (bzw. nach dem möglicherweise in der lizenzierten Software angegebenen Zeitraum). Nach Ablauf des Evaluierungszeitraums sind Sie verpflichtet, die Nutzung der lizenzierten Software einzustellen, sämtliche von der lizenzierten Software durchgeführten Aktionen auf ihren Ursprungszustand zurückzusetzen und die lizenzierte Software vollständig von Ihrem System zu löschen. Außerdem sind Sie nicht berechtigt, die lizenzierte Software erneut herunterzuladen, sofern dies nicht durch einen befugten Vertreter des Lizenzgebers schriftlich genehmigt wurde. Die lizenzierte Software enthält möglicherweise einen automatischen Deaktivierungsmechanismus, der die Nutzung nach einer bestimmten Zeit verhindert.

Hinweis zur Erfassung von Telemetriedaten. Die lizenzierte Software kann von Ihnen in Ihrem Ermessen so konfiguriert werden, dass Daten zu Ihrer Implementierung und Nutzung des Produkts zum Zwecke der Produktverbesserung erfasst und auf anonymer Basis an den Lizenzgeber gesendet werden. Durch Ihre Annahme dieser Lizenzvereinbarung erklären Sie sich explizit mit der Erfassung dieser Daten auf die von Ihnen gewählte Weise einverstanden.

Hosting-Einschränkungen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer einen Dritten mit der Verwaltung, dem Hosting (remote oder virtuell) oder der Nutzung der lizenzierten Software in seinem Namen beauftragen möchte, (1) muss er zunächst eine gültige und bindende Vereinbarung mit einem solchen Dritten eingehen, die Bestimmungen und Bedingungen zum Schutz der Rechte des Lizenzgebers an der lizenzierten Software enthält, die nicht weniger verbietend und/oder einschränkend sein dürfen als die in dieser Lizenzvereinbarung enthaltenen Bestimmungen, insbesondere den unten stehenden Abschnitt „Verifikation“, (2) muss der Lizenznehmer einer solchen dritten Partei die Nutzung für andere als ihn selbst untersagen und (3) ist der Lizenznehmer ausschließlich gegenüber dem Lizenzgeber für sämtliche Verletzungen der oben genannten Bestimmungen und Bedingungen durch solche Dritten haftbar.

SLES-Appliance-Lizenz. Wird die lizenzierte Software als Appliance zur Verfügung gestellt und umfasst sie ein SUSE Linux Enterprise Server(SLES)-Produkt oder einen Teil davon, bestätigt der Lizenznehmer die folgende Einschränkung hinsichtlich der Nutzung von SLES und stimmt dieser zu: Unbeschadet der Lizenzgewährung aus der SLES-Lizenzvereinbarung, die den SLES möglicherweise begleitet, den der Lizenznehmer mit der lizenzierten Software erhalten hat, stimmt der Lizenznehmer zu, SLES ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der lizenzierten Software und nicht als allgemeines Betriebssystem zu verwenden. Wenn der Lizenznehmer keine Kopie der SLES-Lizenzvereinbarung erhalten hat, kann diese abgerufen werden unter <http://www.suse.com/licensing/eula/>.

(06302020)